



Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet **"Teiche am Steinheimer Holz"** in der Stadt Steinheim, Kreis Höxter, vom
30. März 2004

Aufgrund § 42 a Absatz 1 und 3 sowie § 42 d in Verbindung mit § 8, § 20, § 34 Absatz 1, § 48c und § 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791) und § 12, § 25 und § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, circa 8 Hektar große Gebiet „Teiche am Steinheimer Holz“ wird unter Naturschutz gestellt. Der östliche Teil des geschützten Gebietes ist als FFH-Gebiet „Teiche am Steinheimer Holz“ (DE-4020-301) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Steinheim, Gemarkung Steinheim

Flur 4, Flurstücke 3, 4, 5, 120, 121;
Flur 15, Flurstücke 12, 69 teilweise.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Detmold,
- b) Kreisverwaltung Höxter,
- c) Stadtverwaltung Steinheim.



§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere sind zum Schutz der Amphibienvorkommen deren aquatische und terrestrische Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln.

Im Einzelnen sind dies insbesondere folgende Lebensräume:

- Erlen- und Eschenwälder;
 - Stillgewässer als Laichgewässer insbesondere des Kammmolches;
 - bandförmige Biotoptypen wie Säume, Hecken und Gräben als Verbindungselemente zum Fließwassersystem der Emmer sowie
 - Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte, Röhrichte und Seggenrieder;
- b) aus wissenschaftlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um die folgende für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
- Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie:

- Erlen- und Eschenwälder (Alno-Padion, NATURA 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum).

§ 3 Allgemeine Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. Die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter



fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;

- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
- c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
- d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- e) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
- f) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderläuft;

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist;
bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;

3. Straßen, Wege und Plätze anzulegen, zu ändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze; für Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
- b) 2die Anlage und der Ausbau von Forstwirtschaftswegen und befestigten Holzlagerplätzen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

4. Leitungen und Anlagen insbesondere für die Versorgung und Entsorgung sowie die Telekommunikation, oder Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- b) die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Leitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;



5. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
7. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Bestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar;
 - c) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - d) fachgerechte Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; außerhalb des Waldes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
9. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen bzw. auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;



unberührt von diesem Verbot bleibt das Verbrennen von Schnittgut und Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen zum Zwecke der Erholung auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Wegen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;
12. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die Ausbesserung von befestigten Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material;
15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm oder Silage zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
16. die Gestalt von Gewässern einschließlich ihrer Ufer zu verändern, Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, sie in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 - b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
17. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.



§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland, Brachen und Raine umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen sowie die Nutzung der Flächen im öffentlichen Eigentum zu intensivieren;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) außerhalb der Gewässerrandstreifen der Umbruch von vorübergehend nicht genutzten oder in Grünland umgewandelte Ackerflächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sofern keine entgegenstehenden Regelungen vereinbart wurden;
 - b) die Übersaat auf Grünlandflächen bei natürlich bedingten Schädigungen der Grasnarbe mit standortangepassten Wiesenmischungen ohne Verletzung der Altnarbe im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - c) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Grünlandflächen;
2. Ufergehölze, Hecken und markante Einzelbäume oder Baumgruppen, die durch landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung oder Maschineneinsatz beeinträchtigt werden können, ohne eine der Nutzungsintensität angemessene Schutzvorkehrung zu belassen;
3. Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle oder Festmist zu lagern oder auf Feldrainen, Brachflächen und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen auszubringen;
4. Silage- und Futtermieten neu anzulegen sowie Silage, Heu und Stroh außerhalb vorhandener Mieten zu lagern.

§ 5 Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Gehölzarten, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes gehören, sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten einzubringen oder in ihrer Naturverjüngung zu fördern;
2. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung gelten innerhalb von drei Jahren durchgeführte flächenhafte oder einzelstammweise Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
unberührt von diesem Verbot bleiben Kahlhiebe nach geltender Rechtsordnung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen nach § 8 Nr. 1;



3. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Produkte chemisch zu behandeln;

unberührt von diesem Verbot bleiben forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern.

§ 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker, sonstige Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen anzulegen bzw. zu errichten;
2. Jagdkanzeln zu errichten.

§ 7 Vertragsnaturschutz

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48c Absatz 2 LG sowie über die Verbote dieser Verordnung hinausgehende Nutzungsbeschränkungen, insbesondere zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der FFH - Richtlinie, sollen in Pacht-, Nutzungs- oder Pflegeverträgen mit den Bewirtschaftern geregelt werden. Die Duldungspflicht nach § 46 LG, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht selbst übernimmt, bleibt unberührt.

§ 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherheits-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflanze;
2. alle vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung, soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 9 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.



§ 10 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Absatz 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 Strafgesetzbuch (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12 Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965 (ABl. Reg. Dt. 1965, S. 347 - 348) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



§ 14 Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 30. März 2004

Aktenzeichen 51.30-471

Bezirksregierung Detmold

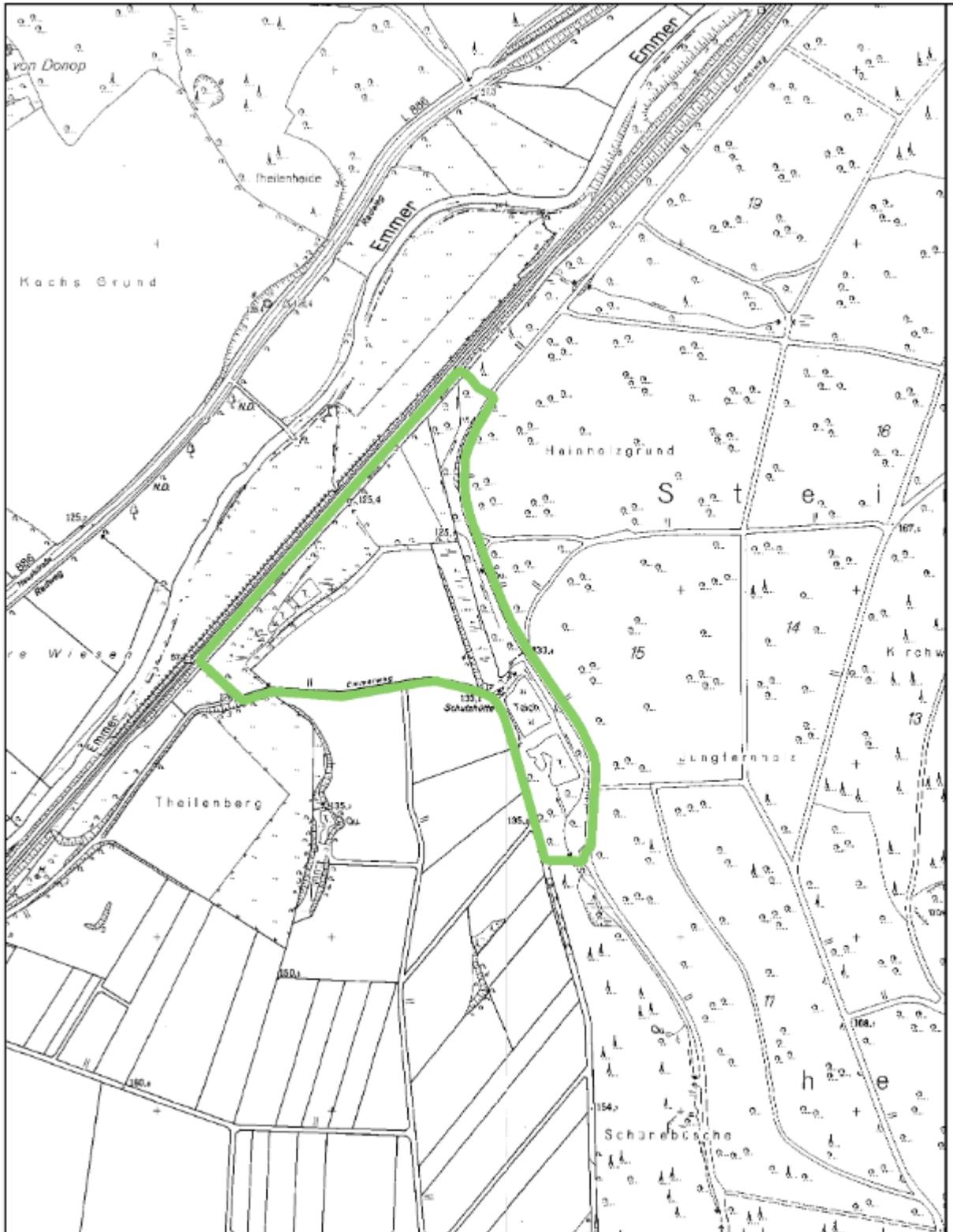
Höhere Landschaftsbehörde

Wiebe



Naturschutzgebiet "Teiche am Steinheimer Holz"

Anlage 2 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Teiche am Steinheimer Holz" in der Stadt Steinheim, Kreis Höxter, vom 30. März 2004





Naturschutzgebiet "Teiche am Steinheimer Holz"

Anlage 2 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über
das Naturschutzgebiet "Teiche am Steinheimer Holz" in
der Stadt Steinheim, Kreis Höxter

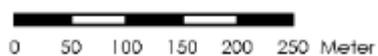
vom 30. März 2004



Grenze des Naturschutzgebietes

Hinweis:
Die innere Kante der Abgrenzungslinie
bildet die Grenze des Naturschutzgebietes.

Maßstab 1 : 5 000



Detmold, den 30. März 2004
Az.: 51.30 - 471

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
Wiebe